



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

**Gegen Empfangsbekanntnis
DBR Trucking
Fahrenheitslaan 6 H
9207 HE DRACHTEN - AZEVEN
NIEDERLANDE**

**Abfallwirtschaft,
Vollzug des § 54 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
sowie der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)**

Ihr Antrag vom 07.03.2017

Anlagen: 1. Antragsvordruck
2. Erlaubnis
3. Auflagen und Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei mir den beigegeführten Antrag (Anlage 1) auf Erteilung einer Beförderungserlaubnis gemäß § 54 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit der AbfAEV gestellt.

Die beigegeführte Beförderungserlaubnis (Anlage 2) übersende ich Ihnen **gegen Empfangsbekanntnis**.

Die Bezirksregierung Münster ist gemäß

- Ziffer 30.1.5 ZustVU

zuständig für die Entscheidung über die Beförderungserlaubnis gem. § 54 KrWG in Verbindung mit der AbfAEV.

Gebührenberechnung

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig.

31. Mai 2017

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

52.02.03-009/2017.0002
30.05.2017

Auskunft erteilt:

Frau Kosmeier

Durchwahl:

+49 (0)251 411-1563

Telefax:

+49 (0)251 411-81563

Raum: N4044

E-Mail:

Ingrid.kosmeier
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Straße 9
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:

+49 (0)251 411 - 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452



Die Gebühr für Entscheidungen nach § 54 KrWG in Verbindung mit der AVerwGebO NRW Tarifstelle 28.2.1.25 fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. Der Gebührenrahmen wurde wie folgt festgelegt:

- a) Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG)
Gebühr: Euro 500 bis 1000
- b) Änderung einer bestehenden Erlaubnis, soweit die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen hat.
Gebühr: Euro 200 bis 1000

Daraus ergibt sich für die Genehmigung eine Gebühr in Höhe von:

750,00 EURO

in Worten: Siebenhundertfünfzig EURO

Im Zusammenhang mit der Zahlung der Gebühr ist folgendes zu beachten:

In connexion with the transfer of the fee to our account please consider the following:

Zahlungsfrist /	30. Juni 2017
time allowed for payment	14 Tage/days
Bank/bank	Landesbank Hessen Thüringen
IBAN	DE59 3005 0000 0001 6835 15
Swift code/BIC	WELADED
Vertragsgegenstand	733140000249380

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur dann verbucht werden, wenn die Zahlung unter Angabe der Nummer des Vertragsgegenstandes erfolgt. Bitte geben Sie daher in jedem Fall die Nummer des Vertragsgegenstandes bei der Zahlung an.



Bitte ziehen Sie die Kosten für die Banküberweisung nicht von der Gebühr ab.

Seite 3 von 5

VG MS

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script that reads "I. Kosmeier".

Ingrid Kosmeier

Anlage: - Angaben zu den genannten Vorschriften



Angaben zu den genannten Vorschriften:

- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I S. 567)
- ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)
- AbfAEV Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043)
- AVerwGebO
NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2017 (GV.NRW. S. 484)
- DL-RL-Gesetz
NRW Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normen in NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) vom 17.12.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. Ausgabe 2009 Nr. 41 S. 853 bis 870)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106, 3145)



ERVVO VG/FG **Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den
Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW
(Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und
Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)**

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber:

DBR Trucking
Fahrenheitslaan 6 H
9207 HE DRACHTEN - AZEVEN
NIEDERLANDE

Erlaubnis erteilende Behörde

Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Vorgangsnummer:

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3

3. Kostenentscheidung



Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

[Empty box for Rechtsbehelfsbelehrung]

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

[Empty box for Hinweise]

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Ort Münster

Datum (TT.MM.JJJJ) 30.05.2017

Unterschrift Bezirksregierung Münster im Auftrag
J. Voswiler



BARCODEFELD 75x15mm

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

- Erstmaler Antrag
- Änderungsantrag

Vorgangnummer (sofern von der Behörde erteilt)

1 Antragsteller (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

DBR Trucking

1.2 Straße

Fahrenheitlaan

Hausnr.

6H

1.3 Bundesland(2-stellig) - PLZ

9207HE

Ort

Drachten-Azeven

1.4 Staat(2-stellig)

NL

1.5 Für Antragsteller, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammlung, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland(2-stellig) PLZ

Ort

1.6 Telefon

0031 519 562 364

Telefax

USt-Identnr.

1.7 Mobiltelefon

E-Mail

michel@its-holwerd.nl

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:

2.1 Sammeln, Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.2 Befördern, Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt) **ZNLE59900**

2.3 Handeln, Händlernummern nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.4 Makeln, Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt bzw. bei der zuständigen Stelle angefordert:

3.1 die Gewerbeanmeldung,

3.2 ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, sofern eine Eintragung erfolgt ist,

3.3 eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerkezentralregister (Belegart 9), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt,

3.4 der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind,

3.5 der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm



4 Betriebsinhaber

4.1 Name Vorname

4.2 Geburtsdatum Geburtsort

4.3 Führungszeugnis (Belegart 06) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt).

Weiterer Betriebsinhaber (sofern vorhanden)

4.6 Name Vorname

4.7 Geburtsdatum Geburtsort

4.8 Führungszeugnis (Belegart 06) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.9 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt).

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

5 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

5.1 Name Vorname

5.2 Geburtsdatum Geburtsort

5.3 Führungszeugnis (Belegart 06) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt.

Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern vorhanden)

5.6 Name Vorname

5.7 Geburtsdatum Geburtsort

5.8 Führungszeugnis (Belegart 06) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.9 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt.

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm



6 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)

6.1

Empty rectangular box for voluntary notes.

Für weitere Vermerke verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

7 Versicherung und Unterschrift

7.1 Es wird versichert, dass

- der Antrag nach bestem Wissen ausgefüllt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makeins von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden.

7.2 Ort

Drachen

Unterschrift

Handwritten signature

7.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

7-3-2017

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm



Anlage 2

Erlaubnis gemäß § 54 KrWG

**DBR Trucking
Fahrenheitslaan 6 H
9207 HE DRACHTEN - AZEVEN
NIEDERLANDE**

zuständige Erlaubnisbehörde

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

Aktenzeichen
52.02.03-009/2017.0002

Beförderernummer:
ZNLE59900

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 07.03.2017 wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Anzeigen- und Erlaubnisverordnung eine Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. **Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.**

Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Aufnahme weiterer Auflagen erteilt:

- für die Tätigkeit **Befördern von gefährlichen Abfällen.**
- ab dem Ausstellungsdatum **unbefristet.**
- für **alle Abfallarten** des z. Zt. gültigen Abfallkataloges.
- **in der Bundesrepublik Deutschland.**

Die Erlaubnis kann, insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Nichteinhalten der Auflagen und Bedingungen dieser Genehmigung oder bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

Auflagen

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In den zum **Sammeln oder Befördern** benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

bei Transporten innerhalb Deutschlands

- => eine Kopie dieser Erlaubnis und des Antrages (Anlage 1),
- => Angaben aus dem Begleit- und Übernahmeschein in Papierform oder elektronisch gem. § 18 Abs. 2 NachwV

Anlage 2

bei grenzüberschreitenden Transporten

- => eine Kopie dieser Erlaubnis und des Antrages,
- => eine Kopie der Notifizierung und der zugehörigen Zustimmungen der Import-, Transit- und Exportländer,
- => die Ausfertigung des europäischen Begleitscheines (Versand-/ Begleitformular)

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhalts (z.B. Angaben zum Sammler, Beförderer, Händler und Makler oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Beim Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person(en) ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mit den erforderlichen Nachweisen anzuzeigen.

Die Erlaubnis wird mit folgenden weiteren Auflagen und Hinweisen verbunden: **Siehe Anlage 3**

Hinweise

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein.

Gebühren:

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Gebührenbescheid siehe Anschreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung: siehe Anschreiben.

Ort	Datum	Unterschrift
Münster	30.05.2017	Bezirksregierung Münster im Auftrag Ingrid Kosmeier



Kosmeier

Ingrid Kosmeier

Anlage 3 zum Bescheid vom 30.05.2017 (52.02.03-009/2017.0002)

1. Bedingungen:

Es dürfen keine Tatsachen bekannt sein, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben.

Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal müssen über die für Ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

Die eingesetzten Transportfahrzeuge müssen über eine ausreichende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Einsammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung verfügen. Diese Erlaubnis wird sofort und unabhängig von der in der Erlaubnis genannten Befristung ungültig, wenn die Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß Auflage 2.2 dieser Anlage 3 nicht mehr besteht.

2. Auflagen:

2.1 Diese Erlaubnis gilt für die Firma DBR Trucking für die Tätigkeit **Befördern** von Abfällen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Genehmigung gilt nicht für solche Abfälle, die den Gemeinden zur Einsammlung zu überlassen sind.

2.2 Der Erlaubnisinhaber hat Personen-, Sach- und Gewässerschäden über die Kfz-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge zu versichern. Sofern die Fahrzeuge mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, sind Sach- und Gewässerschäden ausreichend mitversichert. Sofern die Fahrzeuge nicht mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, muss aus der Police eindeutig hervorgehen, dass Sach- und Gewässerschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Mio. EURO und Personenschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 7,5 Mio. EURO im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung versichert sind. Das versicherte Risiko muss aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen. Eine Kopie der Police oder der Bestätigung ist beim Transport im Fahrzeug mitzuführen.

2.3 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person im Rahmen dieser Erlaubnis ist:

Michiel Blekkenhorst, geb.: 31.03.1969



Änderungen dieser Person(en) sind mir unverzüglich mit entsprechenden Unterlagen (polizeilichen Führungszeugnis, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und Fachkundenachweis) anzuzeigen.

- 2.4 Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter bzw. Geschäftsführer des Unternehmens ist:

Michiel Blekkenhorst, geb.: 31.03.1969

Ändern sich wesentliche Umstände, die der Erlaubnis zugrunde liegen (Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6, 4.7 der Anlage 3), so ist insoweit eine neue Erlaubnis erforderlich.

- 2.5 Für die jeweils wahrgenommene Sammlungs- und Beförderungstätigkeit muss das sonstige Personal (z.B. Fahrer) die erforderliche Sachkunde besitzen. Die notwendige Sachkunde ist an den konkreten Umständen zu orientieren und erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes. Der Einarbeitungsplan für das sonstige Personal ist mir auf Verlangen vorzulegen.
- 2.6 Mit der Ausführung einer Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit darf der Sammler, Beförderer, Händler und Makler einen Dritten nur beauftragen, wenn dieser die jeweils wahrgenommene Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit gemäß § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angezeigt hat oder, falls für die beauftragte Tätigkeit notwendig, im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist.
- 2.7 Mit der Sammlung darf erst begonnen werden, wenn durch schriftliche oder telefonische Abstimmung mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage sichergestellt ist, dass die Abfälle unmittelbar nach Beendigung der Einsammlung von der Entsorgungsanlage übernommen werden.
- 2.8 Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden.
- 2.9 Die Abfälle sind so zu transportieren, dass während des Transportvorganges Ladungsverluste (z.B. Herabfallen, Abwehen einschl. Staubentwicklung) sicher ausgeschlossen werden.
- 2.10 Gemäß § 55 KrWG haben Sammler und Beförderer Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit Warntafeln zu kennzeichnen.

Zwei rechteckige rückstrahlende weiße Warntafeln in Größe von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe mit der schwarzen Aufschrift "A" (Buchstabengröße 20 cm, Schriftstärke 2 cm) sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 m über die Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen.



3. Hinweise

3.1 „Sammler von Abfällen“ im Sinne des § 3 Absatz 10 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle sammelt.

"Beförderer von Abfällen" im Sinne des § 3 Absatz 11 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle befördert.

"Händler von Abfällen" im Sinne des § 3 Absatz 12 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Handeln mit Abfällen gerichtet ist, oder im Rahmen öffentlicher Einrichtungen (z.B. kommunale Entsorgungsbetriebe oder Wertstoffhöfe) in eigener Verantwortung Abfälle erwirbt und weiterveräußert; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich.

"Makler von Abfällen" im Sinne des § 3 Absatz 13 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Makeln von Abfällen gerichtet ist, oder im Rahmen öffentlicher Einrichtungen für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgt; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich.

"Abfallbewirtschaftung" im Sinne dieses Gesetzes sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden (§ 3 (14) KrWG)

